

Tarifbereich/Branche	Friseurhandwerk
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Landesinnungsverband des Friseurhandwerks Sachsen bzw. Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (Bundesinnungsverband)	
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Sachsen	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für alle gewerblichen Betrieben des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie des handwerklichen Kosmetikgewerbes.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.04.1999 Ende der Allgemeinverbindlicherklärung am 30.06.2005, ein neuer Manteltarifvertrag ist nicht in Kraft getreten
Laufzeit des Vergütungstarifvertrages:	gültig ab 01.10.2004 – kündbar zum 31.12.2005 (Allgemeinverbindlicherklärung, dieser Vergütungstarifvertrag gilt nur für den Freistaat Sachsen)
Laufzeit des Mindestentgelttarifvertrages:	01.08.2013 – kündbar zum 31.07.2016
Anzahl der Vergütungsgruppen:9	
Differenzierung der Vergütungsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
Höhe der monatlichen Vergütung (ab 01.10.2004)	
Unterste Vergütungsgruppe VG I	
Arbeitnehmer, nach bestandener Gesellenprüfung, bis zu einem Jahr.	
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden
3,82€	615,00€
VG II	
Arbeitnehmer, die vorwiegend selbständig arbeiten, bzw. ab dem 2. Jahr nach bestandener Gesellenprüfung.	
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden
4,69€	755,00€
Mittlere Vergütungsgruppe VG III	
Arbeitnehmer, die selbständig arbeiten und alle im Salon verlangten Friseur- und oder Kosmetik- Dienstleistungen beherrschen und sich zusätzlich Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und diese beherrschen und umsetzen sowie Arbeitnehmer, die nach den Merkmalen des § 7b HwO eingesetzt sind.	
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden
5,16€	830,00€
VG IV	
Meister sowie Salonleiter bzw. Filialleiter erhalten folgende Vergütung:	
Verantwortlich bis zu 10 Arbeitnehmern	
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden
5,96€	960,00€
Verantwortlich bis zu 20 Arbeitnehmer	
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden
7,05€	1.135,00€

Verantwortlich ab 21 Arbeitnehmer			
Stundengrundlohn	Monatslohn bei 161 Stunden		
8,66€	1.395,00€		
Höchste Vergütungsgruppe VG V			
Meister, mit verantwortlicher Tätigkeit (Azubi- Ausbildung), erhalten folgenden monatlichen Zuschlag auf ihre jeweilige Vergütungsgruppe, nach der VG IV:			
1. Betreuung bis zu vier Auszubildende	10%		
2. Betreuung über vier Auszubildende	15%		
Vergütungsgruppe VG VII			
Hilfskräfte, ungelernete oder gelernte Arbeitnehmer ohne Abschluss erhalten 80% der VG I oder VG II			
Mindestlohn:	ab 01.08.2013	01.08.2014	01.08.2015
	6,50€	7,50€	8,50€
Allgemeinverbindlicherklärung ab 1. November 2013 bis 31. Juli 2016, Bundesanzeiger vom 13. Dezember 2013, B1			
1. Ausbildungsjahr	200,00€		
2. Ausbildungsjahr	235,00€		
3. Ausbildungsjahr	325,00€		
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
37 Stunden			
Urlaubsdauer			
Der/die Arbeitnehmer/in hat im Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Den gesamten Urlaubsanspruch erwirbt der/die Arbeitnehmer/ erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Der Erholungsurlaub für Arbeitnehmer/-innen beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche bei einer Betriebszugehörigkeit von:			
bis zu zwei Jahren	23 Arbeitstage		
von drei bis sieben Jahren	24 Arbeitstage		
ab dem achten Jahr	25 Arbeitstage		
ab dem elften Jahr	26 Arbeitstage		
ab dem dreizehnten Jahr	27 Arbeitstage		
Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub beträgt bei Zugrundelegung von fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche: 25 Arbeitstage , wenn die Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind und 24 Arbeitstage , wenn die Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind.			
zusätzliches Urlaubsgeld			
Arbeitnehmer erhalten ein jährliches Urlaubsgeld in Höhe von 132,00€. Dieses kann zu je 1/12 = 11,00€ mit der monatlichen Vergütung ausbezahlt werden.			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Als Weihnachtsszuwendung werden pauschal 20% der Monatsvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe als Einmalzahlung mit der Monatsvergütung des Novembergehaltes oder der Betrag in je 1/12 mit der monatlichen Gehaltszahlung ausgezahlt. Arbeitneh-			

mer/innen, die in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis stehen, erhalten von der Zuwendung gemäß Absatz 1 den Teil, der im Verhältnis ihrer Teilarbeitszeit zur tarifvertraglich festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Wenn er/sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, seit dem 1. Januar ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat, nicht bis 31.12. aus eigenem Verschulden oder eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung in Höhe von **20 Prozent der im Monat November zustehenden Ausbildungsvergütung**, wenn sie am 1. Dezember im Ausbildungsverhältnis stehen und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. Dezember aus eigenem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden.

Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarung